

► Erbscheinsverfahren

Wirksamkeit des letzten Testaments angezweifelt – doch Verfassungsbeschwerde war unzulässig

| Die Erblasserin errichtete mehrere (unterschiedliche) Testamente. Nach ihrem Tod gerieten die Beteiligten darüber in Streit, ob das letzte Testament der Erblasserin wirksam war. Im Erbscheinsverfahren kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass dieses Testament infolge Testierunfähigkeit der Erblasserin unwirksam ist und sich die Erbfolge nach dem zuvor errichteten Testament richtet. Die vom letzten Testament Begünstigten legten gegen die Entscheidung des Nachlassgerichts vergeblich Beschwerde ein; auch das OLG half ihnen nicht weiter. Sodann erhoben sie Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen VerfGH mit der Begründung, die fälschliche Annahme der Testierunfähigkeit verletze die Erblasserin in ihrer Würde. Es käme eine letztwillige Verfügung zur Anwendung, die nicht den wahren letzten Willen der Erblasserin wiedergebe. |

Der Bayerische VerfGH hat die Verfassungsbeschwerde mit Entscheidung vom 17.8.21 (Vf. 84-VI-20) als unzulässig zurückgewiesen. Bevor die Verfassungsbeschwerde zulässig erhoben werden kann, ist der fachgerichtliche Rechtsweg zu erschöpfen. Die Verfassungsbeschwerde ist ein letzter, außerordentlicher Rechtsbehelf, der nur dann zum Zuge kommt, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind, um eine verfassungswidrige Maßnahme zu beseitigen. Da die angegriffene Entscheidung hier im Erbscheinsverfahren ergangen ist, bestand die Möglichkeit, vor den Fachgerichten eine Erbenfeststellungsklage zu erheben. Damit war der Weg zum Verfassungsgericht versperrt.

PRAXISTIPP | Ein Erbschein erwächst nicht in materielle Rechtskraft, sodass unabhängig vom Inhalt der wirkliche Erbe jederzeit Klage auf Feststellung seines Erbrechts erheben kann. Der im Rahmen der prozessualen Subsidiarität geltende Vorrang der Erbenfeststellungsklage gilt nicht nur in den Fällen, in denen es allein um eine inhaltliche Überprüfung des Ergebnisses des Erbscheinsverfahrens geht, sondern auch, wenn Verfahrensfehler im Erbscheinsverfahren gerügt werden.

► Auskunftersuchen

Pflichtteilsberechtigter hat keinen Anspruch auf Vorlage von Belegen

| Macht der Pflichtteilsberechtigte von seinem Auskunftsanspruch hinsichtlich des Bestands des Nachlasses Gebrauch, verlangt er häufig gleichzeitig die Vorlage entsprechender Belege. Dem hat das OLG München (23.8.21, 33 U 325/21, Abruf-Nr. 224813) nun aber zu Recht eine Absage erteilt. Danach hat der Pflichtteilsberechtigte im Rahmen des Auskunftsanspruchs zu Pflichtteils- und -ergänzungsansprüchen grds. keinen Anspruch auf Vorlage von Belegen. |

§ 2314 Abs. 1 BGB, der die Auskunftspflicht des Erben regelt, verweist allein auf § 260 BGB (Bestandsverzeichnis) und gerade nicht auch auf § 259 BGB (Rechnungslegung mit Belegvorlagepflicht). § 260 BGB beinhaltet gerade keine allgemeine Rechenschaftspflicht und seinem Wortlaut nach auch keine Pflicht zur Vorlage von Belegen. Eine Pflicht zur Vorlage von Belegen besteht ausnahmsweise dann, wenn ein Unternehmen zum Nachlass gehört und die

Streit über die Testierfähigkeit der Erblasserin ...

... ging bis zum Verfassungsgericht

Erbenfeststellungsklage wäre richtiges Mittel gewesen



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/erbbstg
Abruf-Nr. 224813

Pflicht zur Belegvorlage nur in Sonderfällen

Beurteilung seines Wertes ohne Kenntnis insbesondere der Bilanzen und ähnlicher Unterlagen dem Pflichtteilsberechtigten nicht möglich wäre.

Beachten Sie | Zumindest ein Einsichtsrecht in die Belege kann dadurch erreicht werden, dass der Pflichtteilsberechtigte ein notarielles Nachlassverzeichnis verlangt und gleichzeitig verlangt, bei der Aufnahme hinzugezogen zu werden. Nach den derzeit bestehenden überzogenen Anforderungen an ein notarielles Verzeichnis ist der Notar verpflichtet, den Nachlassbestand selbst zu ermitteln und insbesondere die Kontoauszüge (mindestens) der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall zu sichten. Schaut der Pflichtteilsberechtigte also dem Notar bei Aufnahme des Verzeichnisses „über die Schulter“, erhält er Einblick in die Belege.

► Lohnsteuer/Schenkungsteuer

Schenkung von GmbH-Anteilen an leitende Angestellte im Rahmen einer Nachfolgeregelung wohl kein Arbeitslohn

| Werden leitenden Angestellten, die Arbeitnehmer einer GmbH sind, unentgeltlich Anteile an der GmbH übertragen, ist zu entscheiden, ob die Anteile als Arbeitslohn zu versteuern sind oder ob es sich bei der Übertragung vielmehr um einen der Schenkungsteuer unterliegenden Vorgang handelt. Im Streitfall war die unentgeltliche Übertragung der GmbH-Anteile durch strategische Erwägungen zur Unternehmensfortführung veranlasst. In einem solchen Fall tendiert das FG Sachsen-Anhalt (14.6.21, 3 V 276/21, Abruf-Nr. 224163) wohl zur zweiten Alternative (Schenkung/kein Arbeitslohn). |

Das FG hat es in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes für ernstlich zweifelhaft erachtet, dass die Übertragung der Anteile bei den leitenden Angestellten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt,

- wenn der Geschäftsanteilsübertragungsvertrag weder einen Grund für die Übertragung angibt noch eine Gegenleistung verlangt noch regelt, dass die Übertragung der Anteile etwa für in der Vergangenheit oder in der Zukunft zu erwartende Dienste für die Gesellschaft erfolgen soll,
- auch keine „Haltefrist“ dergestalt vereinbart wird, dass eine Veräußerung erst nach einer bestimmten Frist der Weiterbeschäftigung bei der GmbH erfolgen darf und
- die Übertragung vielmehr „vorbehalts- und bedingungslos“ erfolgen soll.

Letztlich führt der Vorgang nach Auffassung des FG zu einer Übertragung der Anteile im Rahmen der Unternehmensnachfolge, die den Fortbestand des Unternehmens sichern soll. Für das Gericht stehen hier strategische Überlegungen im Vordergrund – der gesellschaftsrechtlich motivierten Schenkung liege eine Sonderrechtsbeziehung zugrunde, die auch selbstständig und losgelöst vom Arbeitsverhältnis bestehen kann und somit nicht zu Arbeitslohn führt.

PRAXISTIPP | Die Gestaltungspraxis sollte vor einer Übertragung von Anteilen an der „Arbeitgeber-GmbH“ an Angestellte die lohn- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen bedenken und ggf. zur Absicherung eine verbindliche Auskunft einholen.

Einsichtsrecht durch die „Hintertür“ erreichbar



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/erbbstg
Abruf-Nr. 224163

Vorbehalts- und bedingungslose Übertragung spricht gegen Arbeitslohn

Als Vorgang im Rahmen der Unternehmensnachfolge zu werten